



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 2. März 2022

Nr. 2 a

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Seite

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 2. März 2022

32



Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 2. März 2022**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. März 2022 Gz. RMF-SG60-7360-3-1-6

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2022 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziff. I. gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in folgenden Gebieten jeweils bis einschließlich 1. April 2022:
 1. Stadt Ansbach
 2. Stadt Erlangen
 3. Stadt Fürth
 4. Stadt Nürnberg
 5. Stadt Schwabach
 6. Landkreis Ansbach
 7. Landkreis Erlangen-Höchststadt
 8. Landkreis Fürth
 9. Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
 10. Landkreis Nürnberger Land
 11. Landkreis Roth
 12. Landkreis Weißenburg Gunzenhausen
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziff. I. und II. sind die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in der Anlage 1 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.
 Diese Voraussetzungen liegen hier vor.
- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 24.02.2022 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen der Grünlandflächen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen über einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen bis zum 15. März 2022 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann. In allen Landkreisen und Städten in Mittelfranken ist eine Fristverlängerung bis einschließlich 1. April 2022 aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht notwendig.

Der fachlichen Stellungnahme der LfL schließt sich die Regierung von Mittelfranken an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den **Belangen des Naturschutzes** nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatschG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatschG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WalzVO), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 24.02.2022 ist im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken auf den Wiesenbrütergebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten.

Aufgrund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern sei davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15.03. bereits beginnen wird. Aktuell hat der milde Witterungsverlauf bereits

eine ungewöhnlich frühe Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Somit sei in diesem Jahr der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15.03.2022 zu erwarten.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung von Mittelfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2022 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Mittelfranken dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Mittelfranken vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2022 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2022 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Verschiebung des Walzverbots ist auch angemessen. Es wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. - IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Ohne die sofortige Vollziehung bestünde die Gefahr, dass das gesetzliche Verbot greift und die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Verschiebung des Verbotzeitpunktes ins Leere läuft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um bereits vor Bestandskraft der Allgemeinverfügung noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 3 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in
91522 Ansbach,**

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken in 91522 Ansbach, Promenade 27, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um Verständnis, dass Sie uns bis auf Weiteres zur Reduzierung des Risikos von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 persönlich nur noch besuchen können, wenn Sie Ihren Besuch vorab mit dem betreffenden Mitarbeiter (per Telefon, Telefax oder E-Mail) abgestimmt haben. Weitere Hinweise zur Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme können Sie unter folgender Adresse einsehen:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/ueber_uns/erreichbarkeit/index.html

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

Die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zu der Anlage 2.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

siehe Anlage 1 und 2

MFrABI S. 32